

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Frau Hülsemeyer  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Dr. Steinbrück  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 361-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
RE/TW  
Mein Zeichen  
34-15 ABP  
Bremen, 26.06.2015

**Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der BAB 281, Bauabschnitt 2/2 zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstr.**

Sehr geehrte Frau Hülsemeyer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der BAB 281, Bauabschnitt 2/2 zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstr. im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der mit Schreiben vom 24.04.2015 übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

1. Gemäß § 8 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes sind sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben hiernach unberührt.  
Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Im bremischen Landesrecht finden sich entsprechende gesetzliche Regelungen:

Gemäß § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Nach § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen. Ergänzend wird auf die DIN 32984 über Bodenindikatoren Bezug genommen, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Unabhängig von der Frage, ob auf den geplanten Ausbau der BAB 281 Bauabschnitt 2/2 Landes- oder bundesrecht anzuwenden ist, ist - wie sich aus den vorgenannten Regelungen ergibt - beim Ausbau der BAB 281 und insbesondere auch im Bereich des Knotenpunktes Kattenturmer Heerstraße / Neuenlander Straße eine möglichst weitreichende barrierefreie Gestaltung herzustellen. Im Einzelnen bedeutet dies folgendes:
  - a. Im Tunnel bzw. im Trogbauwerk soll die Breite des Notweges 1,20 m, 1,75 m und an einigen Stellen 3 m betragen. Dem gegenüber soll der Notweg außerhalb des Tunnels lediglich 0,75 m breit sein. Dies ist mit dem Erfordernis einer möglichst weitreichenden barrierefreien Gestaltung nicht vereinbart, weil ein nur 0,75 m breiter Notweg von Personen mit Rollstuhl nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden kann. Auch außerhalb des Tunnels sollte der Notweg über eine Mindestbreite von 1,20 m verfügen.

- b. Im Kreuzungsbereich Kattenturmer Heerstraße / Neuenlander Straße gibt es Querungsstellen mit mehreren Fahrbahnteilern. Hier sind kontrastierende und taktil erfassbare Bodenindikatoren für blinde und sehbehinderte Personen vorzusehen. Die Ausführungsplanung hierfür sollte mit dem Landesbehindertenbeauftragten im Einzelnen abgestimmt werden.
- c. Der bisher als gemischter Geh- und Radweg geplante Weg in der Verbindung Neuenlander Straße – Kattenturmer Heerstraße sollte als getrennter Geh- und Radweg angelegt werden. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die Querung der Autobahnabfahrt sinnvoll und erforderlich, um die LSA sowie die Bodenindikatoren so anlegen zu können, dass auch blinde und sehbehinderte Personen sich in diesem Bereich selbstständig bewegen können.
- d. Beim Abknick des Radweges nach Süden gibt es auch eine Verbindung zur Nordseite. Die Querung des Fahrbahnteilers soll wiederum als gemischter Geh- und Radweg angelegt werden. Auch an dieser Stelle sollten Geh- und Radweg voneinander getrennt angelegt werden. Dies schafft für Fußgänger eine eindeutiger Situation und ermöglicht den Einbau eindeutig erkennbarer Bodenindikatoren.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Joachim Steinbrück  
Der Landesbehindertenbeauftragte